

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

An die  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
örtl. Straßenverkehrsbehörde  
Urlasstraße 22

91207 Lauf a.d.Pegnitz

# A N T R A G

- A auf Erteilung der Erlaubnis zur Straßenaufgrabung nach bürgerlichem Recht  
B auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO
- 

## A. Straßenaufgrabung

### Vorbemerkung:

Das Gesuch ist in zweifacher Ausführung vom Bauherrn oder vom Bauunternehmer in allen Teilen genau auszufüllen und zur Anerkennung der Bedingungen und der Haftungsübernahme zu unterschreiben. Gleichzeitig ist in dem schwarz umrandeten Teil Antrag zur Wiederherstellung der Fahrbahn zu stellen. Sodann das ist das Formblatt mindestens zwei Tage vor Beginn der Arbeiten zur Ausstellung der Erlaubnis beim Stadtbauamt abzugeben. Die Erlaubnis ist dann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr abzuholen.

Dem Antrag ist ein Lageplan (M: 1:1000) beizufügen, in dem Ort und Ausmaß der Aufgrabung eingezeichnet sind. Bei Nichteinhaltung der Fristen muß damit gerechnet werden, dass die Arbeiten nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt begonnen werden können. Ohne Genehmigung begonnene Arbeiten werden eingestellt und strafrechtlich verfolgt.

### Allgemeine Bestimmungen:

Der nachstehende Vertrag wird unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass die Benutzung der Straße zum Zwecke der öffentlichen Versorgung erfolgt und der Gemeingebrauch nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird. (§8 Abs. 10 FStVG, Art. 22 Abs. 2 BayStrWG). Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist als Straßenbaulasträger für alle öffentlichen Straßen der Stadt Lauf und somit auch verkehrssicherungspflichtig und außerdem Grundstückseigentümerin (§3 StVO, §§ 903, 905 BGB). Wer eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der vorliegenden Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann – sofern nicht ein schwererer Tatbestand in Frage kommt – mit Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden (Art. 63 Nr. 3 BayStrWG).

---

Antragsteller:

Name und Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name und Anschrift, sowie Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Antragsteller beantragt hiermit den Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über eine Aufgrabung in der Straßenfläche zur

Neuanlage  
einer Kanal-, Wasser-, Gas- oder Kabelleitung  
Instandsetzung

wofür die Fahrbahn – der Gehweg – der Parkstreifen der/des \_\_\_\_\_

von Anwesen Hsnr. \_\_\_\_\_ bis Anwesen Hsnr. \_\_\_\_\_ längs – quer zur Fahrbahn aufgedrungen werden muß.

Die Aufgrabung hat etwa folgende Ausmaße: Länge: \_\_\_\_\_  
 Breite: \_\_\_\_\_  
 Tiefe: \_\_\_\_\_

Dauer der Aufgrabung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen die zum Schutze von Personen und Eigentum und zur Sicherung des Verkehrs (Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung, Umleitung usw.) die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich sind, auf eigene Kosten durchzuführen.

Gleichzeitig übernimmt er bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes die gesamte Haftung.

Ferner ist der Antragsteller verpflichtet, Gutachten und Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Dienststellen selbst einzuholen und beim Stadtbauamt vorzulegen. Bei den StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH hat zu diesem Zweck der Antragsteller selbst oder ein verantwortlicher Stellvertreter persönlich vorzusprechen und sich dort schriftlich bestätigen zu lassen, dass er über den Verlauf von Versorgungsleitungen unterrichtet worden ist.

|                                                                   |                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH,<br>Abt. Strom, Sichartstr. 49         | StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH, Abt. Wasser,<br>Sichartstr. 49                                                                                                       |
| Gasversorgung Lauf a.d.Pegnitz, Sichartstr. 49                    | Telekom Nürnberg, Südwestpark 26<br>90429 Nürnberg                                                                                                               |
| Stadtverwaltung Lauf – Tiefbauamt -<br>Urlasstraße 22, Zimmer 220 | Stadtverwaltung Lauf, örtl. Straßenverkehrs-<br>behörde, Zimmer 214 (Bei Bundes-,<br>Staats- oder Kreisstraßen ist das Landratsamt<br>Nürnberger Land zuständig) |

**Die Wiederherstellung der bituminösen Schichten erfolgt grundsätzlich durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz bzw. der von ihr beauftragten Unterhaltsfirma. Die Kosten hierfür werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Die Baugrube ist mit verdichtungsfähigem Material aufzufüllen, im oberen Bereich sind 60 cm Mineralbeton straßenbündig einzubauen (der Nachschnitt der bituminösen Schichten erfolgt durch die Stadt Lauf). Vor der endgültigen Wiederherstellung werden Lastplattenversuche und Künzelungen durchgeführt, deren Kosten ebenfalls an den Antragsteller verrechnet werden. Sollte die geforderte Verdichtung 120 MN/m<sup>2</sup> nicht erreicht werden, wird die Verdichtung auf Kosten des Antragstellers nachgebessert.**

**Ausnahmen von dieser Regelung werden nur auf schriftlichen Antrag an das Tiefbauamt der Stadt Lauf zugelassen.**

Die Wiederherstellung der Aufgrabungsflächen hat nach der ZTVA-StB 89 (Zusätzliche Techn. Vertragsbindungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, berichtigte Fassung Mai 1992) zu erfolgen. Ausführungsvorschrift liegt bei.

Randsteine oder Spitzgrabensteine dürfen nicht untergraben werden!

Kanalanschlüsse müssen vor dem Verfüllen der Aufgrabung vom Stadtbauamt abgenommen werden!

## B. Verkehrsregelnde Maßnahmen

Für die Arbeiten ist eine \_\_\_\_\_ Sperrung der Fahrbahn – des Gehweges – des Parkstreifens erforderlich.

Die Sperrung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch am \_\_\_\_\_

Erforderliche Umleitungsstrecke: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller versichert durch seine Unterschrift, dass er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Verkehrszeichen und der Baustellenbeleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung evtl. erforderlicher Lichtzeichenanlagen übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Schadensfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen. Ferner gilt die nachfolgende Unterschrift für den Gesamtvertrag unter Anerkennung der genannten Auflagen und Voraussetzungen sowie für den Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen.

**Mit der Unterschrift wird gleichzeitig der Auftrag an die Stadt Lauf zur bituminösen Wiederherstellung der Straßenoberfläche erteilt und die Übernahme der Kosten hierfür zugesichert. Der Unterhalt der Aufgrabungsfläche bis zur endgültigen Wiederherstellung obliegt dem Antragsteller. Der Abschluss der Arbeiten ist dem Tiefbauamt schriftlich anzuzeigen, damit die endgültige Wiederherstellung terminiert werden kann.**

Stempel und Unterschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Erlaubnis (wird von der örtl. Straßenverkehrsbehörde ausgefüllt)

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erteilt hiermit die Erlaubnis zur beantragten Aufgrabung mit ganzer – halbseitiger – teilweiser - Straßensperrung bzw. Gehwegsperrung für die Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Erlaubnis ist für die Dauer der Aufgrabung an der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen den städt. Kontroll – oder Polizeiorganen vorzuzeigen.

Die auf der Rückseite angegebenen Allgemeinen Genehmigungsbedingungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Der Antragsteller ist zur sorgfältigen Durchführung aller Maßnahmen, die zum Schutz an Personen und Eigentum und zur Sicherung des Verkehrs – insbesondere nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – notwendig sind verpflichtet und hat die gesamte Haftung übernommen.

Der Abschluß der Arbeiten ist dem Stadtbauamt schriftlich anzuzeigen.

An Erlaubnisgebühren werden erhoben: \_\_\_\_\_ EUR

Auslagen: \_\_\_\_\_ EUR

Gesamt: \_\_\_\_\_ EUR

Lauf a.d.Pegnitz, den  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
Stadtbauamt  
i.A.

Vertragszweitschrift erhalten

Brübach

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Allgemeine Genehmigungsbedingungen

1. Die Arbeiten sind in dem genehmigten Zeitraum schnellstmöglich und ohne Unterbrechung durchzuführen. Hierzu ist ausreichendes Personal und entsprechende Gerätschaften zu stellen.

Die Erlaubnis verfällt, wenn nicht vier Wochen nach Erteilung der Erlaubnis mit den Aufgrabungsarbeiten begonnen wird.

Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs sind vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

2. Werden durch die Arbeiten Zufahrten zu Grundstücken versperrt oder behindert, so sind die betroffenen Anwohner mindestens zwei Tage vor Beginn der Arbeiten davon zu unterrichten. Zu Straßensperrungen und Umleitungen sind zur Kennzeichnung nur vorschriftsmäßigen, reflektierende Verkehrszeichen zu verwenden. Die Verkehrszeichen müssen deutlich sichtbar aufgestellt werden; nachts muss die Baustelle ausreichend beleuchtet sein. Absperrungen bzw. Umleitungen dürfen nur im Benehmen mit der Landespolizei erfolgen.
3. Die Versorgungsleitungen dürfen nur in offene Baugruben verlegt werden (Durchbruch und Durchstoßen ist unzulässig). Beim Ausheben der Baugrube ist auf die Wasser-, Gas-, Kabel- und anderen Leitungen ein besonderes Augenmerk zu richten; auch sind beim Freilegen der Leitungen die betreffenden städt. Betriebe, wie Stadtbauamt, StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH, EWAG Nürnberg, die Bundespost (Fernmeldebauamt) und die Bundesbahn (Fernmeldemeisterei) ungesäumt in Kenntnis zu setzen. Beim Einrücken der Gruben dürfen Schalbretter oder sonstige Rüstungsteile nicht gegen Leitungen gestützt werden. Werden Leitungen auf eine längere Strecke freigelegt, so sind dieselben sachgemäß aufzuhängen und zu sichern. Insbesondere ist auf freigelegte Gas- und Wasserleitungen sorgfältiges Augenmerk zu richten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Bei Fundierungsarbeiten ist die Baugrube gegen die Straße so zu sichern, dass Schäden an den Versorgungsleitungen und öffentlichen Straßenflächen nicht auftreten können.

Die Entfernung von Grenzstreifen ist nur durch das staatliche Vermessungsamt Hersbruck gestattet. Polygonsteine (Steine mit eingebohrtem Loch) dürfen nach vorheriger Versicherung durch das Vermessungsamt entfernt werden. Die Wiederherstellung geschieht auf Kosten des Antragstellers.

4. Die Zufüllung der freigelegten Leitungen und der Baugrube darf erst dann erfolgen, wenn die zuständigen städt. Aufsichtspersonen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der hierfür bestellten Personen des Stadtbauamtes, der StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH, der EWAG, der Bundespost und der Bundesbahn an Ort und Stelle Einsicht genommen und gegen die Schließung der Baugrube keine Einwände erhoben haben. Die Einfüllung hat mit größter Sorgfalt so zu erfolgen, dass unmittelbar neben, unter und auf den Leitungen nur klarer Boden (ohne Steinbrocken) zu liegen kommt. Um nachträgliche Setzungen zu verhindern, ist die Einfüllung entsprechend der bestehenden Vorschriften zu verdichten. Beim Zufüllen von Gas- und Wasserleitungen ist durch gute Unterdämmung mit klarem Boden besondere Sorgfalt anzuwenden. Letztiger Aushub darf in die Baugrube nicht mehr eingebracht werden. Großsteinpflaster ist provisorisch wieder einzusetzen. Die Auffüllungen sind notfalls so oft zu wiederholen, bis der frühere Zustand wieder hergestellt ist.
5. Die Baustellen dürfen nur in vollständig verkehrssicherem Zustand dem Verkehr übergeben werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass jede für den Schnellverkehr gefährliche Überhöhung oder Vertiefung von Fahrbahnflächen oder jede Unregelmäßigkeit, durch welche Personen oder Sachen zu Schaden kommen können, mit größter Sorgfalt vermieden wird. Die Sorge für die Einhaltung des verkehrssicheren Zustandes obliegt dem Antragsteller bis zum Beginn der Wiederherstellungsarbeiten durch das Stadtbauamt Lauf oder einer von ihr beauftragten Firma.
6. Für die Wiederherstellung der Straße entstehenden Gesamtkosten sind an die Stadtkasse Lauf a.d.Pegnitz zu bezahlen. Treten nachträgliche Setzungen auf, so ist Nachzahlung zu leisten. Auf Verlangen ist vor der Aufgrabung ein Vorschuss für die Kosten der Wiederherstellung der Fahrbahn zu leisten. Bis zum Beginn der Wiederherstellung hat der Antragsteller die volle Haftung im Sinne der Ziffer 5.
7. Im übrigen ist bei den jeweiligen technischen oder polizeilichen Anordnungen oder Anweisungen Folge zu leisten. Aufgrabungen bei Frost dürfen nur in Notfällen vorgenommen werden.
8. Wird ein Bauzaun errichtet, so hat die Ausführung in einer Weise zu geschehen, die das Straßenbild nicht verunstaltet. Verzeichnisse der am Bau beteiligten Firmen sind möglichst auf einer gemeinsamen Tafel anzubringen. Für Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbung an oder über dem Bauzaun, ist eine gesonderte Genehmigung bei der Stadtverwaltung einzuholen. Bauzäune dürfen nicht in die Straßenfläche eingegraben werden.
9. Schachtabdeckungen von Versorgungsleitungen dürfen nicht überlagert werden; sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Ein evtl. vorhandener Hydrant hat außerhalb des Bauzaunes zu verbleiben. Außerhalb des Bauzaunes darf kein Baumaterial abgelagert werden. Bei der Anlage von Behelfsgehsteigen ist darauf zu achten, dass Wasser ungehindert in der Straßenrinne abfließen kann.

Es ist darauf zu achten, dass in die Regeneinlässe kein zement- oder kalkhaltiges Wasser eingeleitet wird. Die Gitter der Regeneinlässe sind abzudecken, wenn in der Nähe Sand gelagert wird. Die Behebung einer durch Nichtbeachtung dieses Absatzes auftretender Verschlammung oder Verstopfung der Regeneinlässe oder Kanalleitungen geht auf Kosten des Antragstellers.

10. Für alle Schäden, die durch die Aufgrabung, das Aufstellen von Bauzäunen oder durch das Bauvorhaben selbst der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller. Ansprüche Dritter hat der Antragsteller selbst zu vertreten. Änderungsaufgaben bei Bauzäunen, die sich durch begründete Einsprüche oder genehmigte Bauvorhaben ergeben, bleiben vorbehalten.